

4333/J XXI.GP

Eingelangt am: 19.09.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Behindertendiskriminierung

Bereits im Juni 1997, also noch vor der Aufnahme des Benachteiligungsverbotes für behinderte Menschen in den Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 Abs. 1 der österr. Bundesverfassung, wurde mit BGBl. I Nr. 63/1997 eine Verwaltungsstrafbestimmung für Fälle einer Behindertendiskriminierung gesetzlich verankert.

Nach Artikel IX Abs. 1 Z. 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) ist, wer eine Person allein auf Grund einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1090 zu bestrafen.

Aber auch im Bereich des Gewerberechts wurde bereits im Juni 1997 mit BGBl. I Nr. 63/1997 durch § 87 Abs. 1 Z 3 GewO eine Antidiskriminierungsbestimmung geschaffen:

"Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zu entziehen, wenn ... 3. der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt... Schutzinteressen gemäß Z 3 sind insbesondere ... die Hintanhaltung der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ... einer Behinderung (Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG)."

Die praktische Anwendung dieser Sanktionsmöglichkeit wird durch die Bestimmung des § 87 Abs. 3 GewO sogar noch wahrscheinlicher, da es nicht in jedem Fall zu einem gänzlichen und endgültigen Verlust der Gewerbeberechtigung kommen müsste, sondern "die Behörde die Gewerbeberechtigung auch nur für eine bestimmte

Zeit entziehen kann, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Gewerbeinhabers zu sichern."

Auf den ersten Blick scheinen dies durchaus interessante Mittel zur Bekämpfung von Behindertenbenachteiligung oder -diskriminierung zu sein. Doch wie effektiv sind diese Bestimmungen wirklich?

Die untenfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie viele Anzeigen wegen Behindertendiskriminierungen nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG idF BGBI. I Nr. 63/1997 wurden seit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsstrafbestimmung im Jahr 1997 eingebracht (aufgegliedert nach Anzeigen pro Jahr)?
2. Bei welcher Behörde (aufgegliedert nach Bundesland, Verwaltungsbezirk und Behördentyp) wurden diese Anzeigen eingebracht?
3. In wie vielen Fällen wurde ein förmliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet?
4. In wie vielen Fällen kam es zu einer Einstellung des Verfahrens und aus welchen Gründen?
5. In wie vielen Fällen wurde eine Verwaltungsstrafe verhängt und wie hoch war das jeweilige Strafausmaß?
6. Wie viele Anzeigen wegen Behindertendiskriminierungen nach § 87 Abs. 1 Z 3 Gewerbeordnung idF BGBI. I Nr. 63/1997 wurden seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung im Jahr 1997 eingebracht (aufgegliedert nach Anzeige pro Jahr)?
7. Bei welcher Behörde (aufgegliedert nach Bundesland, Verwaltungsbezirk und Behördentyp) wurden diese Anzeigen eingebracht?
8. In wie vielen Fällen wurde ein förmliches Verfahren eingeleitet?
9. In wie vielen Fällen kam es zu einer Einstellung des Verfahrens und aus welchen Gründen?
10. In wie vielen Fällen kam es zu einer gänzlichen Entziehung der Gewerbeberechtigung?
11. In wie vielen Fällen kam es zu einer zeitlich befristeten Entziehung der Gewerbeberechtigung und auf welche Dauer?
12. In wie vielen Fällen wurde von der Verhängung einer Strafe, der Erstattung einer Anzeige bzw. der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens im Sinne des § 21 VStG abgesehen und aus welchen Gründen?

13. In wie vielen Fällen kam es zu einer Ermahnung im Sinne des § 21 VStG?
14. Inwieweit haben diskriminierte behinderte Menschen nach Einbringung einer Anzeige gemäß Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG bzw. § 87 Abs. 1 Z 3 GewO eine rechtliche Möglichkeit, zu erfahren, wie das ihre Diskriminierung betreffende Verwaltungsstrafverfahren ausgegangen ist?
15. Sehen Sie im Lichte eines effektiven Schutzes vor bzw. Instrumentes gegen Behindertendiskriminierung einen Handlungsbedarf, diese Verwaltungsstrafbestimmungen schlagkräftiger bzw. für diskriminierte behinderte Personen nachvollziehbarer zu gestalten und wenn ja, in welcher Weise?